

RS UVS Niederösterreich 1992/04/21 Senat-TU-91-005

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.04.1992

Rechtssatz

Die Berufungsbehörde darf über keine Tatbestände entscheiden, die von der ersten Instanz noch nicht aufgegriffen wurden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at